

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 B „Gewerbegebiet West 2“, Gemarkung Gudensberg

- a.) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1, 2 BauGB
b.) Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 B, „Gewerbegebiet West 2“, Gemarkung Gudensberg, gem. §§ 1, 2 Abs. BauGB zu. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.“

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Gudensberg, Flur 11, Flurstücke 54/2 tlw., 54/3 tlw und 59/2 tlw.; Flur 12 Flurstück 59 tlw. und 61 tlw.. Der Geltungsbereich wird im Süden durch landwirtschaftliche Flächen, im Norden, Westen und Osten durch gewerbliche Flächen begrenzt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets.“

Hinweis:

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe über die Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

b) Offenlegung des Entwurfs

Der Planentwurf zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 B „Gewerbegebiet West 2“ Gemarkung Gudensberg und die dazugehörige Begründung liegen

vom 08. August bis 09. September 2019

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg, Zimmer 15 und 17, während der allgemeinen Dienststunden:

| | |
|-------------------|---------------------------------------------|
| Montag, Dienstag | von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch, Freitag | von 08.00 – 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 B „Gewerbegebiet West 2“ und die dazugehörige Begründung sind während der Auslegungszeit vom **08.08.2019 bis zum 09.09.2019** auf der Internetseite der Stadt Gudensberg www.gudensberg.de unter der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice – Bauleitplanung“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie können schriftlich beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Rathaus, Kasseler Straße 2, Postfach 11 62, 34278 Gudensberg, eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Gudensberg, 24.07.2019

Der Magistrat der Stadt Gudensberg
gez. Frank Börner, Bürgermeister
Dienstsigelabdruck



Geltungsbereich